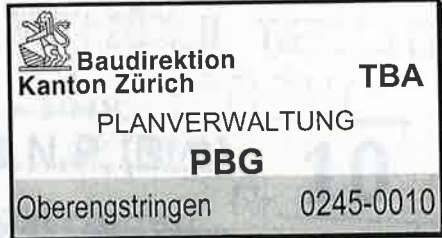


## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 30. Dezember 1948.

Ob.



### 4063. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Einzel

vember 1948 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1948 über die Festsetzung eines «Quartierplanes» Nr. 1 «Eggbühl» in Oberengstringen. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. September 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Oktober 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. In den vergangenen Jahren sind im Gebiet «Eggbühl», nördlich der Zürichstrasse I. Klasse Nr. 1, verschiedene Neubauten erstellt worden. Um geordnete Bauverhältnisse zu schaffen, leitete der Gemeinderat die Durchführung des Quartierplanverfahrens ein. Der sogenannte Quartierplan Nr. 1 «Eggbühl» umfasst das ca. 250 m lange und ca. 100 m tiefe Gebiet nördlich der Zürichstrasse I. Klasse Nr. 1. Zu seiner Erschliessung ist eine 4,5 m breite Quartierstrasse im Abstand von ca. 50 m parallel zur Zürichstrasse vorgesehen. Die Verbindung mit der genannten Staatsstrasse werden zwei Anschlusstrassen herstellen. Diese sollen im Einbahnverkehr befahren werden, um die Verkehrssicherheit auf der Zürichstrasse zu gewährleisten. In Abweichung von § 19 des Baugesetzes wird das baulich zu erschliessende Gebiet jedoch nicht allseitig von öffentlichen Strassen begrenzt, sodass der vorliegende Plan die an einen Quartierplan gestellten Anforderungen nicht erfüllt und daher als solcher nicht genehmigt werden kann. Dagegen steht einer Genehmigung der Bau- und Niveaulinien nichts entgegen.

Die festgelegten Baulinienabstände betragen 17 m für die Längsstrasse und je 15 m für die Anschlusstrassen. Da die Strassen lediglich dem Anliegerverkehr dienen, sind die genannten Abstände genügend.

Die Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sind den Terrainverhältnissen angepasst und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 17. September 1948 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstrasse mit Anschlusstrassen an die Zürichstrasse (I. Klasse Nr. 1) im «Eggbühl», in Oberengstringen, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Dezember 1948.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*S. Reiff*